

Datenschutzvertrag nach Art 28 DSGVO



Stand: 06.07.2026

1. **Eingangsbestimmungen**

1.1. Vertragsparteien

Dieser Vertrag wird zwischen

KUNDEN

im Folgenden mit „VERANTWORTLICHER“ bezeichnet einerseits
und

techexx® GmbH
Johann Giefing-Straße 2a
A-2700 Wiener Neustadt

im Folgenden mit „AUFTRAGSVERARBEITER“ bezeichnet andererseits abgeschlossen.

Dieser Datenschutzvertrag entspricht dem Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO.

1.2. Definitionen

AUFTRAGSVERARBEITER bezeichnet einen Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung. Ein Auftragsverarbeiter in diesem Sinne ist, wer im Auftrag des VERANTWORTLICHEN DATEN verarbeitet.

DATEN bezeichnet personenbezogene Daten im Sinne des Art 4 Z 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

DSGVO bezeichnet die Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

HAUPTVERTRAG bezeichnet jenen Vertrag zwischen den VERTRAGSPARTEIEN, welcher dem gegenständlichen AVV zu Grunde liegt. Konkret ist dies der oben erwähnte SaaS-Vertrag.

VERANTWORTLICHER bezeichnet einen Verantwortlichen im Sinne des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung. Ein Verantwortlicher in diesem Sinne ist, wer über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von DATEN entscheidet.

Die VERTRAGSPARTEIEN umfassen den VERANTWORTLICHEN und den AUFTRAGSVERARBEITER.

1.3. Präambel

Gemäß Art 4 Z 8 DSGVO ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung, oder andere Stelle, die personenbezogene DATEN im Auftrag des VERANTWORTLICHEN verarbeitet als AUFTRAGSVERARBEITER zu qualifizieren. In diesem Fall sind die VERTRAGSPARTEIEN dazu verpflichtet, einen Auftragsverarbeitervertrag im Sinne des Art 28 DSGVO abzuschließen. Durch Unterzeichnung des gegenständlichen AVV kommen die VERTRAGSPARTEIEN dieser Verpflichtung nach. Der Auftragsverarbeiter bietet hinreichend Garantien dafür, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang

mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist (Art 28 Abs 1 DSGVO).

1.4. Neutralität der Geschlechter

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Dies geschieht ohne Diskriminierungsabsicht. Sämtliche Geschlechter sind gleichermaßen abgesprochen.

2. **Hauptteil**

2.1. Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung (Art 28 Abs 3 DSGVO)

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet, sobald der HAUPTVERTRAG endet. Der Gegenstand und die Art dieses AVV ergibt sich aus dem HAUPTVERTRAG und kann wie folgt zusammengefasst werden: Erbringung von Software-as-a-Service Leistungen (Bereitstellung der Software, Wartungsleistungen, IT-Support).

2.2. Art der personenbezogenen Daten und Kategorien der betroffenen Personen (Art 28 Abs 3 DSGVO)

Im Zuge der gegenständlichen AUFTRAGSVERARBEITUNG werden folgende **Arten von DATEN von Kunden des Kunden, Mitarbeitern des Kunden** verarbeitet:

- Sämtliche DATEN, die der VERANTWORTLICHE als Schnittstelle oder direkt KIWAY zur Verfügung stellt.

2.3. Verarbeitung nur auf dokumentierte Weisung (Art 28 Abs 3 lit a DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird DATEN nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung von DATEN an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der AUFTRAGSVERARBEITER unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der AUFTRAGSVERARBEITER dem VERANTWORTLICHEN diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

2.4. Verpflichtung zur Vertraulichkeit (Art 28 Abs 3 lit b DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der DATEN befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen.

2.5. Verpflichtung zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (Art 28 Abs 3 lit c DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER gewährleistet, alle gemäß Artikel 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Eine genaue Nennung der technischen und organisatorischen Maßnahmen stellt der AUFTRAGSVERARBEITER auf Nachfrage zur Verfügung.

2.6. Unterstützungspflichten (Art 28 Abs 3 lit e DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird den VERANTWORTLICHEN angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

2.7. Informationspflichten (Art 28 Abs 3 lit f DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird den VERANTWORTLICHEN unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden technischen Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unterstützen.

2.8. Rückgabe oder Löschung der Daten (Art 28 Abs 3 lit g DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung alle DATEN nach Wahl des VERANTWORTLICHEN entweder löschen oder zurückgeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der DATEN besteht.

2.9. Möglichkeit der Überprüfung (Art 28 Abs 3 lit h DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird dem VERANTWORTLICHEN alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der im Art 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom VERANTWORTLICHEN oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen.

2.10. Informationspflicht bei Datenschutzverstoß (Art 28 Abs 3 lit h DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird den VERANTWORTLICHEN unverzüglich darüber informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder Mitgliedstaaten verstößt.

2.11. Inanspruchnahme von Subauftragsverarbeitern (Art 28 Abs 4 DSGVO)

Nimmt der AUFTRAGSVERARBEITER die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrumenten zwischen dem VERANTWORTLICHEN und dem AUFTRAGSVERARBEITER gemäß diesem AVV festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Kommt der Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste AUFTRAGSVERARBEITER gegenüber dem VERANTWORTLICHEN für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen AUFTRAGSVERARBEITERS.

Aktuell werden folgende Subauftragsverarbeiter eingesetzt:

Siehe Anhang Ia

Der VERANTWORTLICHE erteilt eine allgemeine Genehmigung, dass der AUFTRAGSVERARBEITER andere Subauftragsverarbeiter hinzuziehen darf. Der AUFTRAGSVERARBEITER hat den VERANTWORTLICHEN jedoch immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Subauftragsverarbeiter zu informieren. Der VERANTWORTLICHE hat das Recht, gegen derartige Änderungen einen Einspruch zu erheben (Art 28 Abs 2 DSGVO). Sofern der VERANTWORTLICHE nicht binnen 14 Tagen einen Einspruch erhebt, ist von einer Zustimmung auszugehen. Der AUFTRAGSVERARBEITER verpflichtet sich, dass die in Art 28 Abs 2 und 4 DSGVO genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters eingehalten werden (Art 28 Abs 3 lit d DSGVO).

Hinweis: Wenn der KUNDE mit einem in Anhang Ia genannten Subauftragsverarbeiter ein direktes Vertragsverhältnis hat, agiert der Subauftragsverarbeiter als unmittelbarer Auftragsverarbeiter des KUNDEN. Das (etwaige Fehl-)Verhalten des Subauftragsverarbeiters ist der techexx® GmbH in diesem Fall nicht zuzurechnen.

3. **Schlussbestimmungen**

3.1. Teilunwirksamkeit/Salvatorische Klausel

Nichtige Bestimmungen einzelner Vertragsbestandteile dieses AVV berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An deren Stelle treten angemessene Ersatzbestimmungen, die im Lichte des Vertragszweckes, dem am nächsten kommen, was die VERTRAGSPARTEIEN gewollt hätten, hätten sie die Unwirksamkeit gekannt. Gleiches gilt bei vertragswidrigen Lücken. Im Zweifel gelten die Regeln des Art 28 DSGVO.

3.2. Anwendbares Recht

Diesem AVV (und sämtlichen damit in Verbindung stehenden Vertragsbestandteilen) liegt österreichisches Recht zugrunde. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.

3.3. Gerichtsstand

Für die Beilegung von Streitigkeiten über die Gültigkeit des AVV (und sämtlichen damit in Verbindung stehenden Vertragsbestandteilen), aus dem Vertrag und nach Beendigung des Vertrages wird das für den Firmensitz des AUFTRAGSVERARBEITERS sachlich zuständige Gericht vereinbart.

3.3. Kosten

Die Kosten, welche im Zuge der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen, trägt jede Partei selbst. Sofern jedoch der AUFTRAGSVERARBEITER mit ungewöhnlich hohen Kosten oder einem ungewöhnlich hohen Aufwand (mehr als eine Stunde im Monat) in diesem Zusammenhang konfrontiert wird, behält er sich vor, entsprechende Kostenersatzansprüche geltend zu machen.

4. **Vertragshierarchie**

Dieser AVV bildet einen integrierten Bestandteil des HAUPTVERTRAGES. Im Falle eines Widerspruchs verdrängen die Bestimmungen des AVV jene des HAUPTVERTRAGES, sofern die betroffene Bestimmung primär eine Regelung im Sinne der DSGVO behandelt.

5. **Anhänge**

Der beigeschlossene Anhang bildet einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung und gilt als wirksam vereinbart.

Anhang Ia: Subauftragsverarbeiter

Anhang Ia (eingesetzte Subauftragsverarbeiter)

Empfänger	Zweck der Datenverarbeitung	Sitz	Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus
OpenAI, Inc.	Anbieter des Large Language Models ChatGPT	USA	Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs 2 lit c DSGVO (DPA laut https://openai.com/policies/data-processing-addendum/)
Perplexity AI Inc.	Anbieter der Konversations-Suchmaschine Perplexity.ai	USA	EU-US Data Privacy Framework gelistet
Microsoft Inc.	Cloud Computing Provider (Azure)	USA	EU-US Data Privacy Framework gelistet
Canva Inc.	Erstellung visueller Vorlagen und Prozesse	Australien	Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs 2 lit c DSGVO (Data Processing Addendum)
Google Gemini	Anbieter eines KI-Modelles mit allgemeinem Verwendungszweck	USA	EU-US Data Privacy Framework gelistet
DeepL SE	Übersetzungs-Tool	Deutschland	Innerhalb der EU
Mistral AI, SAS	Anbieter eines KI-Modelles mit allgemeinem Verwendungszweck	Frankreich	Innerhalb der EU
VIES	Umsatzsteuer Überprüfungs-Tool	Polen	Innerhalb der EU
Cloudconvert (Lunaweb GmbH)	Dateien-Konvertierungs-Tool	Deutschland	Innerhalb der EU
Formagrid Inc. (Airtable)	Cloud-Kollaborationsdienst	USA	Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs 2 lit c DSGVO
Anthropic PBC (Claude)	Anbieter eines KI-Modelles mit allgemeinem Verwendungszweck	USA	Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs 2 lit c DSGVO
Heygen Technology Inc.	AI Video Erstellung	USA	EU-US Data Privacy Framework gelistet
Azure Open AI	Anbieter eines Large Language Models	USA	EU-US Data Privacy Framework gelistet
Twilio Inc.	Anbieter eines KI-Modelles mit allgemeinem Verwendungszweck	USA	EU-US Data Privacy Framework gelistet, nur hinsichtlich „Non-HR-Data“
N8n GmbH	Anbieter von Low Code Automatisierungen	Deutschland	Innerhalb der EU

Anhang Ia (eingesetzte Subauftragsverarbeiter)			
Empfänger	Zweck der Datenverarbeitung	Sitz	Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus
Apify Technologies s.r.o.	Anbieter von API Automatisierungstools	Tschechien	Innerhalb der EU
Meta Inc.	Anbieter der WhatsApp-Plattform	USA	EU-US Data Privacy Framework gelistet, nur hinsichtlich „Non-HR-Data“
Fonio GmbH	Anbieter einer Telefonie-KI-Lösung	Österreich	Innerhalb der EU
Stripe, LLC	Anbieter einer Verrechnungs-Lösung	USA	EU-US Data Privacy Framework gelistet

Die in diesem Anhang aufgelisteten Subauftragsverarbeiter stellen den Stand zum Zeitpunkt der Übermittlung des Auftragsverarbeitungsvertrages dar.

Diese Auflistung wird laufend erweitert und/oder geändert.

Die aktuelle Auflistung der Subauftragsverarbeiter finden Sie in ihrem KIWAY-Admin Portal unter dem Menüpunkt „Einstellungen - Rechtliches“